

30. November 2023

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetzes, i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Genehmigung des Antrags der Wellbruch Windenergie GbR zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Dorsten

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
(70.5) G 562.0017/23/1.6.2

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen hat der Wellbruch Windenergie GbR im Höfer Weg 209 in 46286 Dorsten, mit Antrag vom 19.06.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1, Gesamthöhe 246,6 m, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5560 kW in 46286 Dorsten, Gemarkung: Rhade, Flur: 14, Flurstück: 12,21,22,41,42 erteilt.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz und zur Flugsicherheit ergangen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Eine Ausfertigung des Bescheides und ihrer Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 01.12.2023 bis 15.12.2023, während der Dienststunden zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus.

1. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten im 1. OG im Zimmer 111, telefonische Terminvereinbarung erforderlich unter 02362-66-0.
Einsichtnahme während der Dienststunden.
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutz-behörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, 3. Etage, Zimmer 3.3.01, telefonische Anmeldung unter 02361/53-6036.
Einsichtnahme während der Dienststunden:
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr,
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
3. Gemeinde Raesfeld, Bürgerbüro, Weseler Straße 19, 46343 Raesfeld während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid während des genannten Zeitraumes im Internet unter:

<https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/index2.asp?seite=angebot&id=17555>
einzusehen.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen im Verfahren erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und ihre Begründung können von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, innerhalb der Klagefrist angefordert werden.

Recklinghausen, 30.11.2023

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Haumann
Fachbereichsleiter